

Pflicht zum "privaten" Abrufen der dienstlichen E-Mail

Beitrag von „UrlaubVomUrlaub“ vom 17. März 2020 19:16

Zitat von O. Meier

Eben. Ein Dienstherr/Arbeitgeber, der noch nicht mal innder Lage ist, seinen Bediensten einen Furz an Infrastruktur wie eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, darf sich bei Fragen der Erreichbarkeit schön bedeckt halten. Mein Briefkasten ist soweit betriebsbereit.

Du hockst jetzt bis nach Ostern zu Hause und guckst einmal früh in den Briefkasten, ob jemand dir die Post extra eingetütet und zugeschickt hat und legst ansonsten die Füße hoch, oder verstehe ich dich falsch?